

rechtlichen Variante des Auftretens des IM entsprechen. Das bedeutet, daß für den Aussageinhalt eine legendierte Begründung vorhanden sein muß, warum dem IM diese noch in Erinnerung sind.

Es ist zu verhindern, daß durch eine besonders umfassende und detaillierte Aussage unter Zugrundeliegen schriftlicher Berichte Schlußfolgerungen auf eine evtl. Zusammenarbeit entstehen können. Unter dem Gesichtspunkt der Abdeckung kann es zweckmäßig sein, daß der IM nur in dem vom Beschuldigten angegebenen Umfang dessen Aussagen bestätigt. Falsche Darstellungen, die den Beschuldigten belasten, dürfen unter keinen Umständen abgegeben werden. Sie sind auch zur Verwendung für eine Legendierung ausgeschlossen.

Es kann sich auch die Notwendigkeit einer unvollständigen Aussage des IM in der Zeugenvernehmung ergeben, wenn es die Sicherheitserfordernisse zur Geheimhaltung des Vorgehens des MfS bei der Aufdeckung von Straftaten gebieten. Sie ist gerechtfertigt, wenn die Unvollständigkeit der Aussage des durch den Beschuldigten benannten IM sich auf für den Beschuldigten belastende Umstände erstreckt. In diesem Falle wird aus staatlichem Interesse auf Beweisführungsmöglichkeiten verzichtet. Das ist auf Grund der Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans möglich und wirkt sich nicht zu Ungunsten des Beschuldigten aus.

Die Unvollständigkeit der Aussage des durch den Beschuldigten benannten IM darf sich dagegen nicht auf entlastende oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernde Umstände erstrecken, da dadurch die Schaffung von Voraussetzungen für ein gerechtes Urteil gefährdet sein kann. Außerdem ist es für die Gewährleistung der Konspiration des IM in der Regel günstig, wenn seine Aussagen den Beschuldigten entlasten.